

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 26.

Dienstag, den 9. März 1915.

Amlicher Teil.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 — N. O. M. S. 109 — über die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 1. März 1915.

Nr. 781 III L. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).
Vom 25. Februar 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird folgende Aenderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfestsetzung des Schlachtlehrers, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmewert als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergang. Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebendgewicht für Abnahmeorte:

a) in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	49 Mark,
über 65	50
70	51
75	52
80	53
85	54
90	55
95	56

b) in den preussischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herzogtum Schmalmeisen, im Königreich Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Pr., Anhalt, im Kreis Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh. a. L., Neuh. i. L., in Lüneburg, Hamburg

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	50 Mark,
über 65	51
70	52
75	53
80	54
85	55
90	56
95	57

c) in den preussischen Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, in Bremen

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	51 Mark,
über 65	52
70	53
75	54
80	55
85	56
90	57
95	58

d) in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	52 Mark,
über 65	53
70	54
75	55
80	56
85	57
90	58
95	59

Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung u. Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

- § 1. Von der Verfügung betroffen sind:
1. alle Vorräte an Chile-Salpeter.
- § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:
1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.
- § 3. Zu melden sind:
1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 — N. O. M. S. 116 — über die Höchstpreise für Futtermittel und Erzeugnisse der Kartoffel- und Kartoffelstärke-Fabrikation noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 1. März 1915.

Nr. 782 III L. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futtermittel und Erzeugnisse der Kartoffel- und Kartoffelstärke-Fabrikation.
Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkauf durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herzogtum Schmalmeisen, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreis Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh. a. L., Neuh. i. L. 47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Rindberg und den Kreis Meddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Varel, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen, Hamburg 49,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich heißt jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 genehmigbar mit dem An- und Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebietes gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffel- und Kartoffelstärke-Fabrikation darf beim Verkauf durch den Produzenten oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelpentner

Kartoffelstodden	35,00 Mark,
Kartoffelschnitzel	33,75
Kartoffelwalzmehl	39,00
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	48,00

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelpentner

	Kartoffelstodden	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
in der preussischen Provinz Ostpreußen	35,80	34,55	39,90	48,80
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebietes	36,80	35,55	40,80	49,80
im zweiten Preisgebiete	37,80	36,55	41,80	50,80
im dritten Preisgebiete	38,80	37,55	42,80	51,80
im vierten Preisgebiete	39,80	38,55	43,80	52,80

Bei Verkäufen von Kartoffelstodden und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelpentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelpentner gestatten.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Verladung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes, sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futtermittel und Erzeugnisse der Kartoffel- und Kartoffelstärke-Fabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Beislagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anzeichen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollegefälle der deutschen Schafzucht 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollegefälle bei den deutschen Scherereien wird von heute ab für die Zwecke der Preisverteilung in vollem Umfange beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veränderung des Wollegefalles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Erheben der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Orte zu verbleiben, wo sie sich im Augenblicke dieser Beschlagnahme-Verfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eisenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Preisverteilungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Preisverteilungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 2. März 1915.

Stellv. Generalkommando XII. Armee Korps.

Der kommandierende General.

von Broitzem.

Leipzig, den 2. März 1915.

Stellv. Generalkommando XIX. Armee Korps.

Der kommandierende General.

von Schweinitz.

Bekanntmachung.

Die im Auftrage der Kriegsgewerbe-Gesellschaft m. b. H. tätigen Kommissionäre sind verpflichtet, über die von ihnen oder ihren Beauftragten abgeschlossenen Getreidekäufe dem Kommandanten der Garnison, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgt ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen haben den Namen des Verkäufers, Art und Menge des gekauften Getreides anzugeben.

Soweit die Anzeigen bisher nicht erstattet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.
Dresden, den 2. März 1915.

Ministerium des Innern.

Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;

3. die Mengen die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.
Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung
Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 68, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angelegten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.